

Bundesnetzagentur (BNetzA)
Herrn LRD Peter Stratmann
Leiter des Referats 605
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 12. September 2019

524/617

vorab per E-Mail: eigenversorgung@bnetza.de

Konsultation zum Hinweis „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“

Sehr geehrter Herr Stratmann,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der o.g. Konsultation Stellung nehmen zu dürfen. Das IDW begrüßt die Initiative der BNetzA, den betroffenen Unternehmen und Bürgern eine Orientierungshilfe zur Interpretation der §§ 62a, 62b und § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 zu geben, und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen, damit der Hinweis eine möglichst breite Akzeptanz findet.

Seit geraumer Zeit bestehen große Unsicherheiten in der Praxis bei der Frage der Abgrenzung von selbst verbrauchtem und weitergeleitetem Strom. Das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549, sog. Energiesammelgesetz, „EnSaG“) konnte diese nur zum Teil beseitigen. Vielmehr wurden mit dem EnSaG neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt.

Voraussetzung dafür, dass ein Wirtschaftsprüfer ein Prüfungsurteil erteilen kann, ist das Vorliegen „geeigneter Kriterien“ als Grundlage der Prüfung (Vorhandensein eines Soll-Objekts). Da das EEG 2017 jedoch keine abschließenden Vorgaben, also Kriterien, zur Identifikation des Letztverbrauchers und zur Zurechnung der Stromverbräuche enthält, mussten die betroffenen Unternehmen diese Lücke schließen. Hierzu haben die Unternehmen im Zusammenhang

GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/7 zum Schreiben vom 12.09.2019 an Herrn LRD Stratmann, BNetzA, Bonn

mit der Endabrechnung nach §§ 74 Abs. 2 und 74a Abs. 2 EEG 2017 sowie mit der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2017 im ersten Halbjahr 2019 jeweils ihre eigene Konkretisierung z.B. in Form von Grundsätzen für die Identifikation des Letztverbrauchers und für die Zurechnung der Stromverbräuche getroffen, auf die dann auch der Wirtschaftsprüfer in der Prüfungssaison 2019 in seinem Prüfungsvermerk verwiesen hat.

Vor diesem Hintergrund scheint vorstellbar, dass der endgültige Hinweis der BNetzA als Soll-Objekt herangezogen wird und eigene Konkretisierungen durch die Unternehmen somit entbehrlich sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Hinweis eine breite Akzeptanz findet und auch rechtzeitig vorliegt. Um die *IDW Prüfungshinweise* für die Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2017 sowie für die Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2017 für die kommende Prüfungssaison entsprechend anzupassen, müsste der endgültige Hinweis der BNetzA bis spätestens Ende dieses Jahres vorliegen. Ferner muss zum Zeitpunkt der Planung der jeweiligen Prüfung das Soll-Objekt und im vorliegenden Fall somit der endgültige Hinweis feststehen. Ansonsten müssten die Unternehmen wieder eigene Konkretisierungen treffen und dafür ggf. die Konsultationsfassung des Hinweises zugrunde legen. Vor einer endgültigen Veröffentlichung des Hinweises können auch die betroffenen natürlichen und juristischen Personen ihre Messkonzepte nicht finalisieren. Daher sollte der Hinweis zügig finalisiert werden.

Damit es nicht zu ungewollten Abweichungen zwischen den Veröffentlichungen der BNetzA und des BAFA kommt und damit zu unterschiedlichen Soll-Objekten für die Prüfung der EEG-Endabrechnungen und der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung, regen wir an, dass sich diesbezügliche Veröffentlichungen des BAFA (z.B. Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung) künftig nur noch auf die etwaigen besonderen Maßgaben beziehen, die § 62b Abs. 6 Nr. 1 bis 4 EEG 2017 für die Anwendung der §§ 62a, 62b Abs. 1 bis 5 sowie § 104 Abs. 10 im Rahmen des Antragsverfahrens auf Besondere Ausgleichsregelung vorsehen.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Aspekten des Konsultationspapiers:

Seite 3/7 zum Schreiben vom 12.09.2019 an Herrn LRD Stratmann, BNetzA, Bonn

Kriterien zur Identifikation des Letztverbrauchers

Nach den Ausführungen der Konsultationsfassung (Seite 10 f.) gelten zur Bestimmung des Letztverbrauchers die einschlägigen, kumulativen Betreiberkriterien gleichermaßen für die Rechtslage des aktuellen EEG, wonach es darauf ankommt,

- „wer die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.“

Aufgrund der Formulierung „kumulative Betreiberkriterien“ ist anzunehmen, dass die BNetzA die **kumulative** Erfüllung der drei Betreiberkriterien fordert. Diese Auffassung ist für die grundsätzliche Identifikation des Letztverbrauchers aber nicht überzeugend, da es dann Fälle geben wird, bei denen Strommengen keinem Letztverbraucher zuzurechnen sind. Nach unserer Auffassung sollte maßgeblich sein, wer nach einer Gesamtschau der Umstände **überwiegend** die Betreiberkriterien erfüllt. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft scheint dieser Auffassung zu folgen, denn in der Antwort auf die kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP (BT-Drs. 19/12721) zu Frage 3 heißt es, dass die Rechtsprechung regelmäßig auf die Person abstellt, „**die überwiegend die Betreiberkriterien erfüllt**“. Ferner verlangt § 62b Abs. 4 Nr. 4 EEG 2017 im Falle von Schätzungen die Nennung des Betreibers der korrespondierenden Stromverbrauchseinrichtung. Somit geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass es immer einen Betreiber bzw. Letztverbraucher geben muss. Ansonsten könnte man den Betreiber – wie gesetzlich gefordert – nicht angeben. Auch die Clearingstelle EEG | KWKG vertritt in ihrem Hinweis 2018/10 „Eigenversorgung bei sogenannten Allgemestromverbräuchen“ vom 13.12.2018 die Auffassung, dass in einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln ist, wer Betreiber der Verbrauchseinrichtungen ist (vgl. Tz. 26). Sollte die BNetzA die Auffassung vertreten, dass nur diejenigen Letztverbraucher privilegiert sind, die die Betreiberkriterien kumulativ erfüllen, sehen wir hierfür keine gesetzliche Grundlage.

Für eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls wären Ausführungen in dem Hinweis der BNetzA hilfreich, in welchem Verhältnis die drei Betreiberkriterien zueinanderstehen und ob dabei die drei Kriterien unterschiedlich zu gewichtet sind. Zum Beispiel heißt es in der der Gesetzesbegründung zum sog. Energiesammelgesetz, dass insb. das Kriterium „Tragung des wirtschaftlichen Risikos“ im hypothetisch anzunehmenden Fall des Ausfalls der Stromverbrauchseinrichtung in vielen Konstellationen zu einer trennscharfen Abgrenzung“ führt (vgl. BT-Drs. 19/5523, S. 81 f.).

Seite 4/7 zum Schreiben vom 12.09.2019 an Herrn LRD Stratmann, BNetzA, Bonn

In diesem Zusammenhang sind u.E. weitere Ausführungen und Beispiele zu den einzelnen Betreiberkriterien erforderlich, denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Interpretation der Betreiberkriterien im Einzelnen zu Schwierigkeiten führt. Beispielsweise enthält der o.g. Hinweis 2018/10 der Clearingstelle EEG | KWKG hilfreiche Ausführungen und sollte zumindest in einer Fußnote genannt werden.

Im Zusammenhang mit der Frage des Letztverbrauchs wären auch Hinweise hilfreich, dass weitergeleiteter Strom i.S. des EEG 2017 und KWKG nicht automatisch dem weitergeleiteten Strom nach dem Energiewirtschaftsgesetz, der Konzessionsabgabenverordnung oder dem Stromsteuergesetz entspricht.

Weiterverteilung vs. Weiterleitung

Auf Seite 9 der Konsultationsfassung heißt es:

„Wenn im vorliegenden Hinweis von „Drittverbräuchen“ und „weiterverteiltem“ Strom die Rede ist, sind grundsätzlich Strommengen gemeint, die nicht als geringfügige Bagatellen zuzurechnen sind. Der Begriff der „Weiterverteilung“ von Strom wird synonym zu dem Begriff der „Weiterlieferung“ verwendet.“

Der Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung (Stand: Juli 2016) verwendet zwar überwiegend den Begriff der Weiterverteilung. Dennoch irritiert der Begriff, weil im EEG 2017 der Begriff der Weiterverteilung nicht verwendet wird. Gleiches gilt für den Begriff „Weiterlieferung“. Dagegen findet sich der Begriff der weitergeleiteten Strommengen im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 62b Abs. 6 Nr. 1 oder § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b EEG 2017). Daher regen wir an, auch den Begriff der Weiterleitung als Synonym zu nennen.

Mitteilungspflichten bei Zahlungen auf fremde Schuld

Nach unserem Verständnis der Ausführungen in Abschn. 1.6. und 1.8. zur Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld müssen sich auch Unternehmen und Privatpersonen, die 100% der EEG-Umlage zahlen, mit der Frage beschäftigen, ob sie Strom weiterleiten, und nicht nur diejenigen, die Privilegien des EEG in Anspruch nehmen. Dies mag zwar theoretisch richtig sein und ist bspw. auch für Betreiber geschlossener Verteilernetze i.S.d. § 110 EnWG oder Unternehmen, die die Privilegierung nach § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV nutzen, nachvollziehbar.

Seite 5/7 zum Schreiben vom 12.09.2019 an Herrn LRD Stratmann, BNetzA, Bonn

Jedoch ist eine zusätzliche komplexe Kommunikation zwischen dem sog. Netzlieferant und „Weiterverteiler“ notwendig, um solche Sachverhalte festzustellen. Davon wären auch viele Unternehmen (insb. des nicht produzierenden Gewerbes) betroffen, da sie z.B. einen Getränkeautomaten haben, (zeitweise) einzelne Räume untervermieten oder auch Umbauten durchführen, die länger als einen Monat andauern. Daher müssten interne Verfahren vorgesehen werden, um solche Sachverhalte zu erfassen, obwohl diese Unternehmen keiner Privilegierung unterliegen. Eine vollständige Erfassung solcher Sachverhalte auf Ebene des Netzlieferanten kann in der Praxis nicht gewährleistet werden und ist auch nicht prüfbar.

Angesichts dieser Ausgangslage stellen sich weitere Fragen, die in dem Hinweis der BNetzA geklärt werden sollten:

- Muss im Falle der Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld der sog. Netzlieferant in seiner Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 den Namen des „Weiterverteilers“ nennen, auch wenn es sich um einen nicht privilegierten Weiterverteiler handelt?
- Unklar ist, was mit der Regelung erreicht werden soll und welche Fälle zu erfassen sind. Fraglich ist zudem, ob der Verwaltungsaufwand, der bei den Netzlieferanten und „Weiterverteilern“ durch die Erfassung solcher Fälle entsteht, ohne dass dies Auswirkungen auf die Höhe der vereinnahmten EEG-Umlagen hat, gerechtfertigt ist.
- Ist es zudem zwingend, dass auch Unternehmen diese Mitteilungspflichten erfüllen müssen, die keine Privilegien in Anspruch nehmen? Würde sich hierfür nicht eine weitere Vereinfachung anbieten, wonach die Mitteilungspflichten entweder entfallen, sofern die volle EEG-Umlage gezahlt wird, oder die Mitteilungspflichten erst ab einer bestimmten Höhe an weitergeleitetem Strom greifen?

Typisierende Beispiele (Black- and White-List)

Auf den Seiten 31 f. werden typisierende Beispiele für Stromverbrauchsgeräte und Stromverbrauchskonstellationen genannt. Unter den büroüblichen Standardgeräten mit geringfügigem Verbrauch werden auch Drucker aufgeführt. Fraglich ist, ob damit die klassischen „geleaste“ Druck- und Kopiercenter (auch als Etagendrucker bezeichnet, keine Druckstraßen) gemeint sind oder nur kleine Tischgeräte. Eine Klarstellung hinsichtlich dieser „geleaste“ Druck- und Kopiercenter wäre wünschenswert, da diese in sehr vielen Unternehmen anzutreffen sind und dies zu ausufernden Diskussionen im Zusammenhang mit dem EnSaG geführt hat.

Seite 6/7 zum Schreiben vom 12.09.2019 an Herrn LRD Stratmann, BNetzA, Bonn

Als weiteres Beispiel bietet sich eine Klarstellung an, wie haushaltsübliche Waschmaschinen zu behandeln sind, die von den externen Reinigungskräften zum Waschen von Putzlappen und ähnlichem verwendet werden. Können diese analog zu Staubsaugern behandelt werden?

Exemplarische Messung

Die Vereinfachung 12 auf Seite 40 erlaubt eine Schätzung auf Basis von exemplarischen Messungen. Es finden sich zwar Ausführungen zu den Anforderungen, die an die Gleichartigkeit der Stromverbrauchseinrichtung gestellt werden, jedoch fehlen Ausführungen, welche Anforderungen an die Messung selbst zu stellen sind. Insofern stellt sich folgende Frage:

- Darf die Messung auch mit **mobilen** mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfolgen?
- Reicht eine Messung für eine **unterjährig begrenzte** Zeit (z.B. eine Woche, ein Monat), die dann auf das Jahr hochgerechnet wird?

Sicherheitsaufschlag bei der Ausnahmeregelung des § 35 MessEG

In Abschn. 4.1.5. wäre eine Klarstellung hilfreich, ob die Messwerte von Messeinrichtungen, für die eine Befreiung nach § 35 MessEG vorliegt, die Befreiung jedoch die Abwicklung der EEG-Umlage **nicht** umfasst, bis zu ihrem turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austausch mit oder ohne Sicherheitsaufschlag verwendet werden dürfen.

Ergänzende Angaben bei Schätzungen in den Endabrechnungen nach §§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 2 EEG 2017

§ 62b Abs. 4 EEG 2017 sieht bestimmte ergänzende Angaben in den Endabrechnungen nach §§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 2 EEG 2017 vor, wenn Schätzungen nach § 62b Abs. 3 EEG 2017 erfolgt sind. Diese zusätzlichen Angaben nahmen bei einigen Unternehmen in den Endabrechnungen über das Kalenderjahr 2018 einen sehr großen Umfang ein. Daher sind u.E. dringend Ausführungen in dem Hinweis der BNetzA zu den folgenden Fragen erforderlich:

- In welchen Konstellationen und auf welche Art und Weise dürfen Angaben zur Art, maximalen Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen nach § 62b Abs. 4 Nr. 3 EEG 2017 zusammengefasst werden?

Seite 7/7 zum Schreiben vom 12.09.2019 an Herrn LRD Stratmann, BNetzA, Bonn

- Welche Angaben zum Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung nach § 62b Abs. 4 Nr. 4 EEG 2017 werden erwartet (z.B. Name, Anschrift oder lediglich Bezeichnung des Gewerks)?
- Wie detailliert muss die nachvollziehbare Begründung nach § 62b Abs. 4 Nr. 5 EEG 2017 sein, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist?
- Welche Angaben für die Darlegung der Methode der Schätzung nach § 62b Abs. 4 Nr. 6 EEG 2017 sind erforderlich? Dürfen diese auch zusammengefasst werden?

Ferner wären Ausführungen in dem Hinweis der BNetzA hilfreich, wann die Angaben nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 und 4 mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich sind und welche Angaben zur Plausibilisierung der nach § 62b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 angegebenen Strommengen hinreichend sind.

Die Netzbetreiber, insb. die Übertragungsnetzbetreiber, aber auch das BAFA können zwar auf eine Übermittlung der Angaben nach § 62b Abs. 4 Nr. 3 und 4 EEG 2017 verzichten, eine Nacherhebung bleibt aber unbenommen. Daher wäre eine Klarstellung in dem Hinweis der BNetzA sinnvoll, dass zwar der Verzicht auf die Übermittlung besteht, aber aufgrund der möglichen Nachforderung der Netzbetreiber und des BAFA die Angaben dennoch aufbereitet werden müssen.

Für Rückfragen und weitergehende Diskussionen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Catherine Viehweger, WP StB
Fachreferentin